

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 14. Februar 2006

(Rechtssache C-90/06)

(2006/C 86/35)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2006 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind António Caeiros und Amparo Alcover, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/49/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- hilfsweise festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/49/EG verstoßen hat, dass sie die Kommission von diesen Vorschriften nicht unverzüglich in Kenntnis gesetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2002/49 sei am 18. Juli 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 189, S. 12.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 14. Februar 2006

(Rechtssache C-93/06)

(2006/C 86/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2006 eine Klage gegen die Republik Österreich beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Frau María Amparo Alcover San Pedro und Herr Dr. Bernhard Schima, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG⁽¹⁾ verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen beziehungsweise der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 25. Juli 2004 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186, S. 34

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 14. Februar 2006

(Rechtssache C-94/06)

(2006/C 86/37)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2006 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Frau María Amparo Alcover San Pedro und Herr Dr. Bernhard Schima, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm⁽¹⁾ verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen beziehungsweise der Kommission mitgeteilt hat.

2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

sprechender Entscheidungen im Sinne von Artikel 6 Nummer 1 vorliegt, auf andere Weise zu beachten?

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 18. Juli 2004 abgelaufen.

(¹) Abl. Nr. L 189, S. 12

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 21. Februar 2006

(Rechtssache C-100/06)

(2006/C 86/39)

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Högsta Domstol vom 8. Februar 2006 in dem Rechtsstreit Freeport Plc gegen Olle Arnoldsson

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Rechtssache C-98/06)

(2006/C 86/38)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

Der Högsta Domstol (Schweden) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. Februar 2006, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Februar 2006, in dem Rechtsstreit Freeport Plc gegen Olle Arnoldsson um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine Klage, die auf eine aus einer Verpflichtung hergeleitete Zahlungsschuld einer Aktiengesellschaft gestützt wird, für die Anwendung des Artikels 6 Nummer 1 der Brüssel I-Verordnung auch dann als Klage, die vertragliche Ansprüche betrifft, anzusehen, wenn derjenige, der die Verpflichtung für diese Gesellschaft einging, zu diesem Zeitpunkt weder deren Vertreter noch Bevollmächtigter war?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Setzt die Zuständigkeit nach Artikel 6 Nummer 1 neben den dort ausdrücklich angegebenen Voraussetzungen auch voraus, dass die Klage gegen denjenigen, der seinen Wohnsitz im Gerichtsstaat hat, nicht nur deshalb erhoben worden ist, damit über die Klage gegen einen anderen Beklagten bei einem anderen Gericht als dem entschieden wird, das anderenfalls für die Entscheidung über diese Klage zuständig gewesen wäre?
3. Falls die zweite Frage verneint wird: Ist die Erfolgsaussicht der Klage gegen denjenigen, der seinen Wohnsitz im Gerichtsstaat hat, bei der Beurteilung, ob eine Gefahr wider-

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Februar 2006 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Schima und J. Hottiaux; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/66/EG Richtlinie der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (¹) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen, zumindest aber nicht der Kommission mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2003/66 sei am 30. Juni 2004 abgelaufen.

(¹) ABl. L 170, S. 10.